243

Flugschrift.

4.

Ueber das

Recht und die Behandlung

der

Fremden

im

baierischen Rheinkreise.

Zweibrücken, 1832.

Gedruckt bei Georg Ritter.

Herr Georg Fein, aus Braunschweig, ein als Mitarbeiter mehrerer Zeitschriften vortheilhaft bekannter junger Schriftsteller, wurde von den Herausgebern der »deutschen Tribüne« zur Theilnahme an der Redaction dieses Tageblatts eingeladen, und begab sich demzufolge, zu Anfang des Monats Februar dieses Jahrs, an den Sitz dieser Redaction, nach Homburg, im bayerischen Rheinkreise.

Als später der Druck dieses Blatts nach Zweibrücken verlegt wurde, fand sich Herr Fein dadurch veranlaßt, seinen Aufenthalt in dieser Stadt zu nehmen.

Bald nachher wurde der Herausgeber dieses Blatts, Dr. Wirth, verhaftet, und wegen des, in Nro. 29 der deutschen Tribüne bekannt gemachten, Aufrufs zur Bildung eines Vereins für die Freiheit der Presse, in Untersuchung gebracht.

Herr Fein erklärte, in der nächsten Nummer der deutschen Tribüne, daß er nunmehr allein die Redaction dieses Blattes nach Kräften fortsetzen würde.

Jetzt wurde Herr Fein, dessen Ankunft und Aufenthalt in Bayern bisher kein Hinderniß entgegengesetzt worden war, von der Verwaltungsbehörde aufgefordert: als Ausländer sich unverzüglich aus Bayern zu entfernen.

Gegen diese Aufforderung erinnerte Herr Fein: daß er, als Bürger eines Bundesstaates, sich zum Aufenthalt in jedem deutschen Staate berechtigt glaube; um so mehr, als er sich jederzeit über die Rechtlichkeit seiner Privatver-

hältniſſe genügend auszuweiſen vermöge, und zudem noch mit einer dahieſigen Buchdruckerei und Buchhandlung, wegen der Beſorgung der Herausgabe eines größern Werks, auf längere Zeit in Vertragsverhältniſſen ſtehe. Die Wahrheit dieſer Thatſache wurde durch die beſagte Buchhandlung ſofort nachgewieſen.

Dem Herrn Fein wurde hierauf erklärt, daß man rückſichtlich ſeiner an die Kreisregierung berichten wolle.

Einige Tage nachher, als eben der Präſident der Kreisregierung in Zweibrücken war, erſchienen, Morgens frühe, mehrere Gensd'armen in der Wohnung des Herrn Fein, befahlen ihm, auf der Stelle ihnen zu folgen, und führten ihn fort, ohne ihm Zeit zu laſſen, das Mindeſte zu ordnen, Kleider und Wäſche einzupacken, ja ſelbſt nur einiges Geld zu ſich zu nehmen.

In dem nächſten Cantonsort, zu Homburg, angekommen, führten die Gensd'armen ihren Gefangenen in das Arreſthaus, um von da weiter transportirt zu werden.

Dieſe Behandlung wurde in Homburg ſogleich ruchbar. Herr Fein war hier von den achtbarſten Bürgern wohl bekannt, und ſtand ſelbſt mit einer angeſehenen Familie in näherer Verbindung; mehrere dieſer Bürger erboten ſich, an der Stelle der Gensd'armen Herrn Fein über die Grenze zu geleiten, und perſönlich dafür zu bürgen, daß er ſo das Land verlaſſen werde. Das Anerbieten wurde nicht berückſichtigt und Herr Fein von Gensd'armen weiter geführt, jedoch, durch die Vermittelung der Bürger, in einer Chaiſe und von ſo viel Chaiſen, als man auftreiben konnte, bis zum nächſten Cantonsort begleitet.

So wurde die Ausweiſung des Herrn Fein von Canton zu Canton vollzogen; ſo wurde er auch durch Kaiſerslautern, den Sitz eines Bezirksgerichts und einer Staats-

procuratur, gebracht, ohne daß irgend ein gerichtlicher Beamter von der allgemeinen, lauten Mißbilligung, welche dieſe Handlung überall erregte, Veranlaſſung genommen hätte, die Geſetzlichkeit derſelben näher zu prüfen.

Auf dieſe Weiſe langte der Transport in dem Cantonsorte Winnweiler an, und Herr Fein wurde auch hier einſtweilen in das Gefängniß gebracht. Der Friedensrichter dieſes Cantons, Herr Klein, wurde ſofort durch die öffentliche Stimme von dieſer Begebenheit in Kenntniß geſetzt: und jetzt erſt fand ſich ein Beamter, der dem lauten Rufe jener Stimme, um geſetzliche Prüfung eines, ſeit zwei Tagen das Land mit Unwillen erfüllenden Aufzuges, aufmerkſames Gehör gab. Er verfügte ſich ohne Verzug in das Arreſthaus, wohin Herr Fein gebracht worden war, nahm Einſicht von dem Verhaftsbefehl und erließ in Folge deſſen nachſtehende Ordonnanz:

»Heute den ſechs und zwanzigſten März achtzehn hundert zwei und dreißig, auf die durch den öffentlichen Ruf allgemein verbreitete, und das größte Mißfallen des Publicums erregende Nachricht, daß eine Perſon in Folge willkührlicher Befehle in dem hieſigen Arreſthauſe ſich befinde,

»Haben Wir Auguſt Klein, königl. Friedensrichter des Cantons Winnweiler, aus Kraft der durch das Geſetz uns verliehenen Autorität, uns unverzüglich in dieſes Haus begeben, woſelbſt wir die Regiſter des Verwalters ſowie den durch die transportirende Gensd'armerie abgegebenen Verhaftbefehl unterſuchten; woraus hervor ging, daß ein gewiſſer Georg Fein, Privatgelehrter aus Braunſchweig, in Folge einer durch das königl. Landcommiſſariat zu Zweibrücken am 24. dieſes ausgeſtellten, und durch den Actuar Bettinger unterzeichneten Requiſition, bei Kirchheimbolanden über die Grenze des bayeri-

Gebietes gebracht werden ſollte, ohne daß in dieſer
ıiſition irgend eine Beſchuldigung eines Verbrechens
Vergehens, noch weniger das Geſetz ſelbſt angeführt
ien, in Folge deſſen dieſe Arreſtation erlaubt gewe-
väre;

»Worauf Wir nach Anſicht und gehöriger Prüfung der
77, 78 u. 81 des Geſetzes vom 24. Frimäre des
es acht, ſowie des Art. 616 über das Verfahren in
ıffachen, des Art. 272 des Strafgeſetzbuchs, des Art.
es Civilgeſzb. u. des §. 16 Tit. IV der bayer. Verf.-
und in Erwägung, daß in Gemäßheit dieſer Geſe-
ellen jedesmal eine willkührliche Verhaftung vorhan-
iſt, gleichviel von welcher Behörde der Befehl hierzu
ıeſtellt worden, wenn der Grund der Verhaftung und
Geſetz, in Folge deſſen ſie befohlen wurde, nicht aus-
ılich angegeben ſind, und daß der Friedensrichter ſelbſt
Mitſchuldiger an einer willkührlichen Verhaftung vor
ıcht gezogen werden ſoll, wenn er eine ungeſetzlich ver-
ıte Perſon nicht unverzüglich von Amtswegen aus dem
ſthauſe entläßt, und daß endlich die Regierung nur
ı das Recht hat, einen Ausländer über die Grenze
gen zu laſſen, wenn derſelbe durch ein Urtheil als
Landſtreicher erklärt worden iſt; in gewiſſenhafter Ach-
ı der individuellen Freiheit, welche die Geſetzgebung
s freien Volkes jedem Menſchen, weſſen Standes er
und ſo lange derſelbe ſich gegen die Geſetze nicht ver-
:, ſichert, unſern Pflichten gemäß, die gegen Georg
n, Privatgelehrten aus Braunſchweig, vollzogene Ver-
ung und Feſthaltung in dem hieſigen Arreſthauſe, für
ıeſetzlich erklärt und ſofort dem Verwalter dieſes Hau-
befohlen haben, denſelben unverzüglich in Freiheit zu
n und zwar in Folge der angeführten Geſetzesſtellen.

»Worüber gegenwärtiges Protokoll sofort aufgesetzt, und mit dem Verwalter und dem mehrgenannten Georg Fein unterschrieben haben, um sogleich der königl. Staatsbehörde an dem königl. Bezirksgerichte zur weitern Amtshandlung übersendet zu werden.

»Also geschehen in dem Arresthause zu Winnweiler, des Abends fünf Uhr, an dem Eingangs genannten Tag.

Unterschrieben: Georg Fein, Schenkel und Klein.

»Auf Verlangen dem Georg Fein, zu seiner Legitimation, diese Abschrift, gleichlautend mit dem Originalprotokoll ausgefertigt.

Winnweiler, den 26. März 1832.

Der königl. Friedensrichter,

Klein.«

Herr Fein trat nun seine Rückreise nach Zweibrücken an. In Kaiserslautern befahl der dortige Regierungsbeamte (Landcommissär), ungeachtet der friedensrichterlichen Freilassungsordonnanz, die Wiederverhaftung des Herrn Fein. Mehr als dieser Beamte hatten jedoch die von ihm aufgeforderten Gensd'armen, und selbst der Unterofficier einer kleinen Abtheilung Infanteriemannschaft, Achtung vor dem Befehle des Richters, und die Wiederergreifung des Herrn Fein mußte, aus Mangel vollziehender Hände, unterbleiben.

Herr Fein kam wieder zu Zweibrücken an. Hier aber nahm der Landcommissär solche Maßregeln, und fand zur Vollziehung derselben so bereitwillige Hände, daß die neue Verhaftung und Fortführung des Herrn Fein unausweichbar erfolgt wäre. Er brachte daher nur eilig seine Angelegenheiten in Ordnung, nahm seine zurückgebliebenen Effekten und reiste sofort freiwillig wieder ab, um sich us dem Lande zu entfernen.

In Kaiserslautern zum zweitenmale angekommen, wurde er nun auf wiederholten Befehl des Landcommissärs aufs Neue verhaftet und gefänglich an den Hauptort des nächsten Landcommissariats, Kirchheimbolanden, gebracht. Dieses, bisher im Kreise nicht gesehene Verfahren verursachte einen Volksauflauf von mehrern tausend Personen, wodurch der Landcommissär zu Kirchheimbolanden sich bewogen fand, Herrn Fein nicht in das Gefängniß bringen, sondern in einem Gasthaus abtreten zu lassen; gegen das Versprechen, des andern Morgens mit dem Frühesten sich über die nahe Grenze aus dem Lande zu entfernen.

Allein in der Nacht traf, aus Speyer, ein Gensd'armericoffizier ein, nahm, vor Tagesanbruch, nebst einem Gensd'armen, Herrn Fein in einen Wagen, fuhr mit ihm die bisherige Richtung verlassend, zum Theil auf Nebenwegen nach dem Rheine zu, und brachte ihn nach Philippsburg, in Baden; wo der großherzogliche Beamte, das bisherige bayerische Verfahren noch dienstbereitwilligst überbietend, Herrn Fein, nachdem er ihm seine Papiere, Effekten und selbst das Leibweißzeug hatte wegnehmen lassen, in enge Haft in das dortige Gefängniß bringen ließ.

Als diese Reihe von Mißhandlungen kund geworden war, sandten die Bürger von Neustadt an der Haardt drei ihrer Mitbürger nach Philippsburg. Diese beförderten unverzüglich eine Vorstellung an das badische Ministerium, und erwirkten die Freilassung des Herrn Fein, nachdem er vier Tage lang verhaftet gewesen war.

Der Abscheu, den diese Reihe von Gewaltmaßregeln und Rohheiten, von einer deutschen Regierung gegen einen Mitbürger des Gesammt-Vaterlandes verübt, in jedem, der davon Kunde erhielt, erzeugen mußte,

war durch den Eindruck, welchen hingegen die wahrhaft würdevolle Amtshandlung des Friedensrichters, Hrn. Klein erregt hatte, wohlthätig gemildert worden. Niemand zweifelt wohl, daß diesem achtbaren Beamten, von Seiten der höhern Vorgesetzten und Wächter über die Aufrechthaltung der Gesetze, eine ehrenvolle Anerkennung geworden sey?

Folgende Zuschrift erging an den Staatsprocurator zu Kaiserslautern, um dem Herrn Klein mitgetheilt zu werden:

»Zweibrücken, den 28. März 1832.

»Der königl. b. Staatsrath und General-Procurator am Appellationsgerichte des Rheinkreises, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone,

an

den Herrn königl. Staats-Procurator zu Kaiserslautern.

»Nicht ohne Erstaunen habe ich aus Ew. Wohlgeb. Schreiben von gestern und dem solchem beigefügten Protocoll ersehen, daß der Friedensrichter Klein zu Winnweiler sich erlaubte, den Georg Fein aus Braunschweig, welcher auf eine Weisung der königl. Kreisregierung mittelst eines Transportbefehls des königl. Landcommissariats dahier, über die Gränze gebracht werden sollte, und blos augenblicklich in Winnweiler in gefänglichen Verwahr gebracht worden war, wegen angeblich willkührlicher Verhaftung und Festhaltung, in Freiheit zu setzen.«

»Die Gesetze, worauf der Friedensrichter sich stützt, sind, wie Ew. Wohlgeb. richtig bemerken, auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, und der Friedensrichter selbst hat sich hierbei eine willkührliche Handlung zu Schulden kommen lassen, die eine Rüge verdient.«

Nun folgt die Behauptung: der Art. 615 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren, auf welches der Friedensrichter die Aufhebung der Haft gründe, sey nicht auf den vorliegenden, sondern nur auf den Fall anwendbar, wo von einer Verhaftung in Orten, die nicht zu Gefängnissen bestimmt worden, die Rede sey; sodann folgt eine weitläufige Ausführung der Ansicht, daß »einer königl. Staatsregierung die Befugniß nicht bestritten werden könne, Ausländer, deren Aufenthalt man nicht dulden wolle, ohne weiters auszuweisen und über die Gränze bringen zu lassen.« Diese Belehrung wird durch den Staatsprocurator dem Herrn Klein mitgetheilt, »um sich in Zukunft darnach zu benehmen; vorbehaltlich näherer Untersuchung der Feinischen Entlassung, und nach Befund der Umstände, des Antrags, gemäß Art. 49 des Gesetzes vom 20. April 1810, und aller noch weiter zu ergreifenden Maßnahmen.«

Die bezeichnete Gesetzesstelle verfügt, daß »die Präsidenten der Appellations- und der Bezirksgerichte, von Amtswegen oder auf die Aufforderung der Staatsbehörde, diejenigen Richter, welche die Würde ihres Amtes compromittiren, deßhalb mahnen sollen.«

Von den beiden Beamten, welche die Lehre von der ungebundenen Befugniß der Staatsregierung, jeden Ausländer als Vagabund zu behandeln, nachgewiesen und das Verfahren des Friedensrichters so nachdrücklich gerügt haben, ist der eine gegenwärtig Generalprocurator und der andere Erster Präsident des Appellationsgerichts; diese Beamten sind also, theils durch ihre Stellung an die Spitze der Rechtspflege des Rheinkreises, theils durch den in ihrer hohen Beförderung liegenden Beweis, daß die Staatsregierung die Handlungsweise und Grundsätze der-

ſelben als des höchſten Beifalls würdig achtet, von ſolchem Anſehen, daß ihre laute Rüge der Handlung des Friedensrichters, welcher Rüge auch ſofort mehrere Mitglieder beider Gerichts-Collegien, offenkundigerweiſe, beigetreten ſind, das Urtheil jedes Bürgers dahin ſtimmen muß: jene Handlung des Herrn Klein — von ſo hohen Autoritäten verdammt — müſſe wohl ungeſetzlich oder wenigſtens unüberlegt geweſen ſeyn.

Es kann daher, für den Bürger des Rheinkreiſes, kaum eine wichtigere Frage, oder von größerer Vorbedeutung geben, als dieſe: ob im vorliegenden Falle die zwei oberſten Lenker der Juſtizverwaltung dieſes Kreiſes, oder aber der Friedensrichter, Herr Klein, die Geſetze richtig erkannt und angewendet haben?

Dieſe Frage löſt ſich auf in folgende zwei:

I) War der Freilaſſungsbefehl des Friedensrichters des Kantons Winnweiler geſetzlich?

II) Hat die Staatsregierung das Recht, einem Fremden den Aufenthalt im Inlande, aus andern als aus ſtrafrechtlichen Gründen, zu verwehren?

I) Beantwortung der erſten Frage.

Der Art. 609 des Geſetzbuchs über das Strafverfahren verordnet:

»Ein Gefangenhüter darf Niemand, wer er auch ſey, »weder in ein Gefängniß aufnehmen, noch dort zurück»halten, es geſchehe dann zufolge eines in geſetzlicher »Form erkannten Verwahrungs- oder Verhaftungsbefehls, »oder eines Urtheils, wodurch dieſe Perſon an einen »Aſſiſen- oder Spezialgerichtshof verwieſen ward, einer »wirklichen direkten Anklage, oder eines bei einem Ge»richtshofe oder Untergerichte ergangenen Urtheils, wo-

»durch dieſe Perſon zu einer Leibesſtrafe oder zum Gefäng»niſſe verurtheilt worden, und ohne daß er dieſe Ver»fügung vorher in ſeinem Regiſter eingetragen hätte. Im »widrigen Falle wird der Gefangenhüter als ſchuldig »einer willkührlichen und eigenmächtigen Verhaftnehmung »belangt und zur Strafe gezogen.

Es iſt Thatſache, daß keine der genannten fünf Arten richterlicher Befehle gegen Herrn Fein erlaſſen worden war. Die Gensdarmerie transportirte und übergab denſelben den jedesmaligen Kantonsgefängnißwärtern lediglich in Folge der, von einem untern Verwaltungsbeamten (dem Landcommiſſariatsactuar, namens des Landcommiſſärs), dem kein Geſetz in irgend einem Fall die Macht gegeben hat, einen obiger Verhaftsbefehle zu erlaſſen, ausgegangenen Aufforderung; kein Gefängnißverwalter durfte alſo bei Vermeidung wegen willkührlicher Verhaftung verfolgt und beſtraft zu werden, den Herrn Fein in ſein Gefängniß aufnehmen; und zwar weder auf lange noch auf kurze Zeit, oder auch nur augenblicklich, da das Geſetz eine ſolche Unterſcheidung nicht zuläßt und die Handlung ſelbſt, abgeſehen von ihrer Dauer, für unerlaubt und ſtrafbar erklärt.

Dieſe Strafe ſoll, inhaltlich des Art. 120 des Strafgeſetzbuchs, in 6monatlichem bis 2jährigem Gefängniß- und in einer Geldbuße von 16 bis 200 Franken beſtehen.

Daß demnach, ſo oft Herr Fein durch die ihn transportirenden Gensd'armen, welche mit keinem der, im cit. Art. 609 vorgeſehenen, richterlichen Befehle verſehen waren, einem Gefängnißhüter übergeben und von dieſem aufgenommen wurde, das Verbrechen der willkührlichen Verhaftung gegen ihn verübt worden iſt, ſteht nach obiger Geſetzesſtelle unleugbar feſt; es frägt ſich

jetzt nur noch, ob ein Friedensrichter die Befugniß habe, eine solche gesetzwidrige Verhaftung aufzuheben?

Nirgends war, vor der Revolution, die persönliche Freiheit mehr gefährdet gewesen, als in Frankreich; nirgends der Mißbrauch willkührlicher Verhaftsbefehle so leicht, so häufig, so schrecklich: daher, nach jener großen Wiedergeburt, nirgends die Sorge angelegentlicher, als dort, jenes hohe Gut der persönlichen Freiheit auf das Kräftigste sicher zu stellen; es wurden daher nicht nur in die Strafgesetzbücher, sondern in jedes der, für das regenerite Frankreich seit 1791 gegebenen, Staatsgrundgesetze die wirksamsten Verfügungen zur Garantie dieser Freiheit aufgenommen. So erklärt die Constitution v. 3. — 14. Sept. 1791, in der Aufzählung der Rechte des Menschen und des Bürgers, Art. 7: »Niemand (nul *homme*, nicht »blos der Staatsbürger) darf angeklagt, verhaftet noch »gefangen gehalten werden, außer in den durch das »Gesetz bestimmten Fällen, und nach den durch dasselbe »vorgeschriebenen Förmlichkeiten: diejenigen, welche will»kührliche Verhaftsbefehle begehren, ausfertigen, vollziehen »oder vollziehen lassen, sollen bestraft werden.« Das 5. Capitel dieser Constitution zählt nun in den Art. 10, 14, 16 *) die Fälle und Formen einer gesetzlichen Verhaftung

*) Art. 10. »Niemand darf ergriffen werden, als um ihn sofort einem Beamten der gerichtlichen Polizei vorzuführen; und Niemand darf in gefängliche Haft gebracht werden, als in Kraft des Verhaftsbefehls eines solchen Beamten, der Verhaftungsordonnanz eines Tribunals, eines Anklagedecrets des gesetzgebenden Körpers, in den Fällen, wo ihm die Befugniß zusteht, ein solches zu erlassen, oder eines Verdammungsurtheils.«

Art. 14. »Kein Gefängnißwärter darf irgend Jemand anders,

eben ſo auf, wie der oben angeführte Art. 609 des heutigen Geſetzbuchs über das Strafverfahren. Die Conſtitution v. 14. Juni 1793 wiederholt (Art. 10, 11 und 12 des Eingangs) *) wörtlich die obige Verfügung; deßgleichen die Conſtitution v. 5. Fructidor III, Art. 8 und 9 der Erklärung der Menſchenrechte **), und Art. 222, 223 und 228 ***); endlich die Conſtitution v.

---

als Kraft eines der im Art. 10 bezeichneten Acte, in das Gefängniß aufnehmen.«

Art. 16. »Außer denjenigen, welchen das Geſetz das Recht der Verhaftung ertheilt hat, iſt jeder Andere, weſſen Amts und welcher Stellung er ſey, der einen Verhaftsbefehl ertheilt, unterſchreibt, vollzieht oder vollziehen läßt, — ſo wie jeder, der, ſelbſt in Fällen einer durch das Geſetz autoriſirten Verhaftung, einen Bürger an einen nicht öffentlich und geſetzlich als Gefängniß bezeichneten Ort bringt, darin aufnimmt oder zurückhält, und jeder Gefängnißhüter der obigen Verfügungen zuwider handelt, — des Verbrechens der willkührlichen Verhaftung ſchuldig.«

*) Art. 10. »Niemand ſoll angeklagt, verhaftet noch gefangen gehalten werden, als in den durch das Geſetz beſtimmten Fällen und nach den durch daſſelbe vorgeſchriebenen Förmlichkeiten.«

Art. 11. »Jeder Angriff der, außer den vom Geſetze bezeichneten Fällen und Förmlichkeiten, gegen Jemanden verübt wird, iſt willkührlich und tyranniſch; derjenige, gegen welchen man dieſe Handlung mit Gewalt vollziehen will, hat das Recht, ihr Gewalt entgegen zu ſetzen.«

Art. 12. »Diejenigen, welche willkührliche Verhaftsbefehle begehren, ausfertigen, unterſchreiben, vollziehen oder vollziehen laſſen, ſind ſchuldig und ſollen beſtraft werden.«

**) Art. 8. »Niemand kann vor Gericht gefordert, angeklagt, verhaftet noch gefangen gehalten werden, als in den vom Geſetze beſtimmten Fällen, und nach den Förmlichkeiten, die daſſelbe vorgeſchrieben hat.«

Art. 9. »(Buchſtäblich obiger Art. 12).«

***) Art. 222. »(Gleichlautend mit obigem Art. 10, Cap. V, Conſt. v. 1791).«

22. Frimair VIII in den Art. 77 bis 82 *). — Um aber dieſe Verbote einer ungeſetzlichen Verhaftung nicht allein gegen deren Uebertreter, ſondern auch, und hauptſächlich, zu Gunſten der ungeſetzlich Verhafteten wirkſam zu machen, verordnete das Strafgeſetzbuch v. 3. Brümaire IV, nachdem es im Art. 581 die Strafandrohung gegen jede unbefugte Verhaftung wiederholt und im Art. 582 gleiche Strafe auch für den Fall verhängt hatte, wo Jemand zwar auf geſetzlichen Befehl aber nicht in einen geſetzlich als Gefängniß bezeichneten Ort in Haft gebracht worden iſt, — zur Befreiung des Verhafteten, in dem einen wie in dem andern Falle, folgende Maßregeln:

Art. 583. »Jeder, der von einer geſetzwidrigen Verhaftung Kenntniß hat, iſt verpflichtet, einen Municipalagenten oder den Friedensrichter des Kantons davon zu benachrichtigen;

Art. 584. »Dieſe Beamten ſind gehalten, ſich ſofort dahin zu begeben und die verhaftete Perſon in Freiheit ſetzen zu laſſen; bei Strafe, für ihre Nachläſſigkeit zu haften, und ſelbſt, als des Verbrechens der willkührlichen Verhaftung ſchuldig, verfolgt zu werden.«

Bei der Entwerfung des jetzt beſtehenden Geſetzbuchs

Art. 223. »Um daß ein Verhaftsbefehl vollzogen werden dürfe, muß derſelbe 1) den Grund der Verhaftung und das Geſetz, das ſolche befiehlt, ausdrücklich enthalten, 2) demjenigen, gegen den der Befehl gerichtet iſt, abſchriftlich zugeſtellt worden ſeyn.«

Art. 228. »Kein Gefängnißhüter darf irgend Jemand in das Gefängniß aufnehmen noch darin zurückhalten, als in Folge eines, den Art. 222 und 223 gemäß ausgeſtellten, Verhaftsbefehls, einer (vom Tribunal erlaſſenen) Verhaftsordonnanz, eines Anklagedecrets, oder eines Verdammungsurtheils.«

*) (Der Text dieſer ſechs Artikel wird weiter unten folgen.)

iber das Strafverfahren, wurde der oft angeführten Verfügung
es Art. 609, welcher das in sämmtlichen Constitutionen
nthaltene Verbot: irgend Jemand anders, als auf den
Grund richterlicher Befehle oder Urtheile, in ein Gefäng-
niß aufzunehmen, wiederholt, — noch ein besonderes Capitel
eigefügt, unter folgender Ueberschrift:

»Von den Mitteln, die persönliche Freiheit gegen ge-
setzwidrige Verhaftungen und sonstige willkührliche
Angriffe, sicher zu stellen.«

Die Zwecke, welche der Gesetzgeber hier erreichen wollte,
ündigte der Redner der Regierung folgendermaßen an:

»Das dritte Capitel stellt die Mittel dar, die persön-
»liche Freiheit gegen gesetzwidrige Verhaftungen oder sonstige
»willkührliche Angriffe zu schützen. Im vorhergehenden Ca-
»pitel, (in welchem der Art. 609 enthalten ist) sind Maß-
»regeln angeordnet, (der Redner zählt solche wiederholt auf,)
»welche eben so viele Gewährschaften gegen die Möglich-
»keit des Verbrechens einer gesetzwidrigen Verhaftung dar-
»bieten, und die Verfügungen dieses dritten Capitels könnten
»daher als unnöthig oder überflüssig erscheinen; allein, eines-
»theils, wenn es sich davon handelt, den Bürgern Mittel gegen
»ungesetzliche Angriffe auf ihre Sicherheit darzubieten, kann sich
»der Gesetzgeber nicht zu freigebig zeigen, und es ist besser, in
»diesem Fall zu viel, als zu wenig, zu thun; anderntheils
»aber, sind die im Cap. 2 angeführten Sicherheitsmittel nicht
»in der Hand der Privaten, und das Gesetz, welches sich
»hinsichtlich der Repression solcher Angriffe lediglich auf die
»Sorgfalt der Beamten verlassen wollte, würde eine Unge-
»rechtigkeit begehen und jeden Bürger seines schönsten Rechts
»entäußern, die Kinder, die Eltern, die Freunde des Verhaf-
»teten an der Erfüllung der süßesten, der heiligsten Pflicht
»verhindern. Es war also nothwendig, durch einige Gesetzes-

»artikel, in die Hände der Privaten die Mittel zu legen, den »Bestimmungen der Verfassung über diesen Gegenstand Voll»ziehung zu verschaffen, und sie gegen jede Art von Rechts»verweigerung sicher zu stellen.«

»Die 4 Artikel des dritten Capitels sind hinreichend, um »dieses Resultat zu verschaffen. Sie enthalten keine neue »Theorie; es sind die Grundsätze und Rechte, welche »durch unsere alten Ordonnanzen geheiligt, durch die con»stituirende Nationalversammlung wiederholt aufgestellt wor»den sind; und die Erfahrung hat bewiesen, daß, wenn »dieselben nöthig waren, sie auch zureichend und keinem »Mißbrauche ausgesetzt gewesen sind.«

Der Gesetzgeber wollte also, durch die 4 Art. dieses dritten Capitels, gegen jede Gefahr einer gesetzwidrigen Verhaftung mit freigebiger Hand eher überflüssige als unzureichende Sicherungsmaßregeln darbieten; dieser, mit Wohlgefallen angekündigten Absicht wäre nun aber sehr mangelhafterweise entsprochen worden, wenn durch jene 4 Artikel nur für den seltnern Fall hätte gesorgt werden sollen, wo Jemand, zwar gesetzlich verhaftet, aber in ein nicht gesetzliches Gefängniß gebracht würde; nicht aber auch für den viel häufigern Fall, wo Jemand gesetzwidrigerweise, wenn auch immerhin in einem legalen Gefängnisse, verhaftet wird; das neue Gesetzbuch wäre dann weit hinter dem frühern vom 3. Brüm. IV zurückgeblieben, und der Gesetzgeber hätte sich seiner Freigebigkeit an überflüssigen Sicherungsmaßregeln der individuellen Freiheit nicht zu rühmen gehabt.

Jene 4 Art. verfügen nun wie folgt:

615. Um den 77., 78., 79., 80., 81 und 82 Artikel der am 22. Frimaire des VIII. Jahres über die Grundverfassung des Reichs ergangenen Satzungen

gen *) in Vollzug zu ſetzen, ſoll jeder, der in Erfahrung gebracht hat, daß Jemand an einem Ort gefänglich auf-

---

*) Art. 77. »Damit es erlaubt ſey, einen Act zu vollſtrecken, »der die Verhaftnehmung einer Perſon befiehlt, iſt es erforderlich, »1) daß dieſer Act den Grund zur Verhaftung, und das Geſetz, in »deſſen Gemäßheit ſie befohlen ward, förmlich ausdrücke, 2) daß der »Act von einem Beamten herrühre, dem das Geſetz dieſe Gewalt »ausdrücklich ertheilt hat, 3) daß er der verhafteten Perſon inſinu»irt, und ihr eine Abſchrift davon zurückgelaſſen werde.

78. »Kein Gefangenhüter oder Kerkermeiſter darf Jemanden »in's Gefängniß aufnehmen, oder darin aufbewahren, bevor er den »Act, worin die Verhaftung befohlen war, ſeinem Regiſter einge»tragen hat. Dieſer Act muß entweder ein Befehl ſeyn, der in der »Form erlaſſen worden, wie ſie im vorhergehenden Artikel vorge»ſchrieben iſt, oder eine Ordonnanz de prise de corps, oder ein An»klagsdecret oder ein Urtheil.

79. »Jeder Gefangenhüter oder Kerkermeiſter iſt ſchuldig, dem »Civilbeamten, dem die Polizeiaufſicht über das Arreſthaus anvertraut »iſt, ſo oft er von dieſem hiezu aufgefordert wird, die in Verhaft »genommene Perſon vorzuſtellen, ohne daß irgend ein Befehl ihn »hievon befreien könne.

80. »Den Verwandten und Freunden der in Verhaft genom»menen Perſon kann man gleichfalls nicht weigern, ſie ihnen vorzu»zeigen, in ſo fern ſie deßhalb einen Befehl des Civilbeamten, den »dieſer jederzeit ertheilen muß, beibringen, es ſey dann, daß der Ge»fangenhüter oder Kerkermeiſter eine Ordonnanz des Richters vor»weiſe, worin ihm aufgegeben wird, durchaus Niemanden zu dem Ge»fangenen zuzulaſſen.

81. »Wer immer, ohne von dem Geſetz die Gewalt erhalten »zu haben, Jemanden in Verhaft zu nehmen, die Verhaftung irgend »einer Perſon befiehlt, den Befehl unterzeichnet oder vollſtrecket; alle »diejenigen, die ſelbſt in einem Falle, wo die Verhaftnehmung nach »dem Geſetze erlaubt war, die verhaftete Perſon in einen Gefängniß»ort, der nicht öffentlich und geſetzlich dazu beſtimmt war, aufnehmen »oder dort aufbewahren, ſo wie alle Gefangenhüter und Kerkermei»ſter, welche den in den drei vorhergehenden Artikeln enthaltenen

bewahrt wird, der zu keinem Arrest- oder Criminalgefängnisse noch zu einem Strafgefängniß bestimmt ist, den Friedensrichter, den kaiserlichen Prokurator, oder dessen Substituten, oder den Instructionsrichter, oder den Generalprocurator bei dem kaiserlichen Gerichtshofe davon benachrichtigen.«

»616. Jeder Friedensrichter, jeder Beamte, der mit dem öffentlichen Ministerium beauftragt ist, jeder Instructionsrichter ist verbunden, entweder von Amtswegen, oder auf die ihm deßhalb geschehene Anzeige sich gleich dorthin zu begeben, und die gefangene Person in Freiheit setzen zu lassen, oder, wenn man irgend eine gesetzliche Ursache, warum sie in Verhaft gehalten wird, anführt, sie auf der Stelle vor die competente Obrigkeit führen zu lassen, bei Strafe, daß er sonst als Mitschuldiger an der willkührlichen Verhaftung vor Gericht gezogen werden soll. — Er führt über alles dieses ein Protocoll.«

»617. In so weit es nöthig seyn sollte, erläßt er eine Ordonnanz in der Form, welche im 95. Artikel des gegenwärtigen Gesetzbuches vorgeschrieben ist. — Findet er Widerstand, so bleibt es ihm unbenommen, die erforderliche Macht zuzuziehen, und jeder, der hiezu aufgefordert wird, ist zur Hülfsleistung verbunden.«

»618. Jeder Gefangenhüter, der auf die an ihn geschehene Aufforderung sich etwa geweigert haben möchte, dem Ueberbringer eines von dem Civilbeamten, dem die Polizeiaufsicht über das Arresthaus, das Criminal- oder jedes

---

»Vorschriften zuwider handeln, sind des Verbrechens einer willkührli»chen und eigenmächtigen Verhaftnehmung schuldig.«

82. »Alle harte Behandlungen, die bei Verhaftungen, bei Auf»bewahrung der Gefangenen, oder Executionen vorgenommen werden, »und die das Gesetz nicht gebilligt hat, sind Verbrechen.«

andere Gefängniß zustand, ausgefertigten Befehls, entweder die Person des Verhafteten zu zeigen, oder den Befehl aufzuweisen, worin ihm diese verboten worden, oder dem Friedensrichter seine Register offenzulegen, oder ihm zu gestatten, daß er von einem Theile dieser Register, wie er es für nöthig erachten möchte, eine Abschrift mache, soll als schuldig oder als mitpflichtig an einer willkührlichen Verhaftung belangt und vor Gericht gefordert werden.«

Nach der Vorausſendung der Motive, aus welchen die Regierung obige Artikel zum Geſetze vorſchlug, kann nichts die Bedeutung derſelben, im Sinne des gesetzgebenden Körpers ſelbſt, richtiger analyſiren, als der Bericht ſeiner Commiſſion darüber, der ſich folgendermaßen ausdrückt:

»Sie werden, meine Herren, das, den Gefängnißwärtern ſtreng auferlegte, Verbot billigen: bei Strafe, als der willkührlichen Verhaftung ſchuldig, verfolgt zu werden, Niemanden in das Gefängniß aufzunehmen noch darin zurück zu halten, außer Kraft richterlichen Befehls oder Urtheils; die Billigung, welche Sie bei dieſer wichtigen Verfügung empfinden werden, wird ſich bald noch erhöhen, wenn Sie noch andere, viel kräftigere Verfügungen gegen die Gefahr der willkührlichen Verhaftungen erblicken werden.«

— — — — — — — — — — — — —

»Das 3te Capitel enthält jene kräftigen Maßregeln, die ich vorhin anzeigte, und die zum Zweck haben, willkührlichen Verhaftungen vorzubeugen.«

»Dieſes Capitel trägt die Ueberſchrift: »Von den Mitteln, die perſönliche Freiheit ge-

gen gesetzwidrige Verhaftungen und sonstige willkührliche Angriffe sicher zu stellen«; und Sie werden sogleich ersehen, daß die darin enthaltenen Verfügungen vollkommen dieser schönen Ueberschrift entsprechen.«

» Der Gesetzesentwurf beginnt hier damit, sich auf die Verfügungen von 6 Artikeln der Reichsverfassung, vom 22. Frim. VIII, zu berufen: es sind diejenigen Artikel, welche in dieser Verfassung die Grundsätze über die Garantie der persönlichen Freiheit festsetzen.«

»Der Entwurf, viel weiter gehend als jene Verfassung, sieht nachher zuvörderst den Fall voraus, wo Jemand durch die Gewaltthätigkeit, sey es eines Privaten, sey es eines Beamten, an einem Orte festgehalten wird, den das Gesetz nicht zum Gefängnisse bezeichnet und der Aufsicht der Beamten untergeben hat: eine erste Verfügung will, daß jeder der von einer solchen Verhaftung Kenntniß erhält, davon sogleich dem Friedensrichter, der Staatsbehörde, oder dem Untersuchungsrichter die Anzeige machen soll; und ein zweiter Artikel verfügt, daß in diesem Fall jeder dieser Beamten gehalten ist, sey es von Amtswegen, sey es in Folge der geschehenen Anzeige, und bei Strafe, als Mitschuldiger an einer willkührlichen Verhaftung verfolgt zu werden, sich an den Ort der Verhaftung zu begeben und den Gefangenen in Freiheit setzen, oder, wenn irgend ein Verhaftungsgrund angegeben wird, auf der Stelle vor den competenten Beamten führen zu lassen.«

»Sodann supponirt der Gesetzes-Ent-

wurf einen andern Fall; den Fall nämlich, wo eine Verhaftung zwar in einem von dem Gesetze bezeichneten Orte geschehen ist, allein ohne daß die, für einen solchen Akt vorgeschriebenen, Formen vor, während und nach demselben beobachtet worden wären, d. h. ohne gerichtlichen Befehl, ohne Einschreibung in die Register, ohne Verhör ꝛc., was eine solche Verhaftung, obschon in einem öffentlichen Ort, zur wahren Privatverhaftung macht.«

»Der Entwurf, meine Herren, begnügt sich nicht mit den Vorsichtsmaßregeln, welche in dem oben besprochenen Artikel (609) des vorhergehenden Capitels genommen worden sind, welcher, bei Vermeidung der gegen willkührliche Verhaftung ausgesprochenen Strafen, den Gefängnißhütern verbietet, irgend Jemanden ohne Vorzeigung des richterlichen Befehls, und ohne sofortige Einschreibung, in das Gefängniß aufzunehmen: er verfügt ferner ꝛc. (lege Art. 618):

»Halten Sie es für möglich, meine Herren, daß nach solchen Verfügungen, viel kräftiger in einander greifend als diejenigen, welche unsere Gesetze bisher aufgestellt hatten, jemals irgend eine wirkliche Gefahr die persönliche Freiheit bedrohen könne? Wenn, einerseits, die schwersten Strafen gegen den Gefängnißhüter verhängt sind, der sein Gefängniß jedem Andern, als gesetzlich vorgeführten Personen öffnen würde, — und anderseits, im Fall einer Privatverhaftung, durch welchen Grund und an welchem Orte sie Statt finden möge, ein feierlicher Aufruf an alle Bürger, und an jeden insbesondere gerichtet ist, ein sol-

ches Attentat, ſobald ſie davon Kenntniß haben, denjenigen Beamten anzuzeigen, welche bei Vermeidung der ſchwerſten Strafen, daſſelbe augenblicklich aufhören zu machen beauftragt ſind?« —

Die geſetzgebende Verſammlung, welche das vorliegende Capitel 3 decretirte, ſah alſo in demſelben die wirkſamſten Maßregeln zum Schutze der perſönlichen Freiheit; ſie fand, daß die Verfügung dieſes Capitels dem ganzen Sinne ſeiner Ueberſchrift, welche kräftigen Schutz gegen jede geſetzwidrige Verhaftung verſpricht, vollkommen entſprechend ſeyen; ſie erkannte, daß das neue Geſetz in dieſem Schutze der perſönlichen Freiheit noch viel weiter gehe, als die frühern Verfaſſungen, daß ſeine Verfügungen viel kräftiger berechnet ſeyen (»*plus fortement combinées*«) als diejenigen des frühern Geſetzbuchs: und doch enthielt ſchon dieſes den förmlichen Befehl an jeden Friedensrichter, Staatsprocurator ꝛc. bei Vermeidung ſchwerer Strafe, ſowohl diejenige Verhaftung, welche zwar in einem geſetzlichen Gefängniß, allein nicht in Folge eines richterlichen Mandats oder Urtheils, — als auch diejenige Verhaftung, welche in einem vom Geſetze nicht bezeichneten Gefängniß Statt fand, auf der Stelle aufzuheben. Wenn nun das neue Geſetz den erſten, bei weitem häufigſten, dieſer beiden Fälle ohne Vorſorge gelaſſen und den im Art. 616 an alle Friedensrichter, Unterſuchungsrichter und Staatsprocuratoren erlaſſenen Befehl nicht auch für dieſen Fall gegeben hätte, — wäre es nicht Ironie, zu ſagen, das neue Geſetz gehe weiter, ſchütze kräftiger, ſey vollſtändiger als das Frühere, — und laſſe keine Möglichkeit mehr übrig, daß wirkliche Gefahr die perſönliche Freiheit jemals bedrohen könne? — nein, die edle Wärme, die gewiſſenhafte Ausführlichkeit, womit der Geſetzgeber einen Gegenſtand, deſſen hohe Wichtigkeit er

ganz gefühlt hat, behandelt, so wie die Schärfe und Klarheit seiner Sprache, bezeugen es hinlänglich, daß er hinter der Aufgabe, die er sich gesetzt hatte, nicht zurückgeblieben ist und von seinen Verfügungen mit Recht rühmen durfte: »sie sind der schönen Ueberschrift würdig, welche der persönlichen Freiheit die vollkommenste Gewährleistuug verspricht.«

Das Gesetz beginnt mit der Erklärung (Art. 615) daß in Vollziehung der 6 Art. 77 — 82 des Reichsgrundgesetzes vom 22. Frim. VIII die nachfolgenden Maßregeln angeordnet würden. Von diesen 6 Art. beschäftigen sich fünf mit den gesetzlichen Verhaftungs-Gründen und Förmlichkeiten, und nur einer mit dem gesetzlichen Verhaftungs-Orte: und das Gesetz sollte die Vollziehung aller sechs Artikel auf die angekündigte, kräftige, vollständige, weiter als das frühere Gesetz gehende Weise gesichert zu haben glauben, nachdem es nur gegen die Uebertretung dieses einen Abhülfe gewährt hätte?

Der Gesetzgeber sagt: »eine Verhaftung ohne richterliches Mandat oder Urtheil ist, wenn auch in einem gesetzlich bezeichneten Gefängnisse verübt, eine wahre Privatdetention»; — er sagt ferner: »im Fall einer Privatverhaftung, an welchem Orte sie Statt finden möge, — »ergeht ein feierlicher Aufruf an alle Bürger, ein solches »Attentat sofort denjenigen Beamten anzuzeigen, welche »bei schwerer Strafe, dasselbe auf der Stelle aufhören »zu machen beauftragt sind. Diese kräftige Verfügung sieht der Gesetzgeber im vorliegenden Cap. 3, wovon er angekündigt hat, daß es »zuvörderst den Fall eines ungesetzlichen Verhaftungs-Orts«, und sodann den andern Fall, eines »ungesetzlichen Verhaftungbefehls vorausseh.« Diese Verfügung muß also auch für den Richter in diesem Gesetze enthalten seyn, da der Gesetzgeber sie darin sieht; der Art.

616 befiehlt auch textuell dem Friedensrichter, jede Verhaftung an einem gesetzlich nicht dazu bestimmten Orte aufzuheben; zu Verhaftungen ohne richterliche Befehle sind aber die gesetzlich bezeichneten Gefängnisse nicht bestimmt; der Gesetzgeber selbst erklärt eine solche Verhaftung für eine Privat-Detention: mit welchen ausdrücklicheren Worten konnte er also die Friedensrichter, Staatsprocuratoren ꝛc. zur sofortigen Vernichtung derselben auffordern, als er es im Art. 616, welcher textuell gegen die Privatverhaftungen gerichtet ist, gethan hat? —

Aus der Absicht der Regierung bei dem Entwurfe obigen Capitels,

Aus der geschichtlichen Grundlage desselben,

Aus dem Sinne, in welchem der gesetzgebende Körper das vorgeschlagene Gesetz verstand und decretirte,

So wie aus dessen Ueberschrift und textueller Fassung, geht als unwiderleglich die bejahende Antwort auf die erste Frage hervor: daß der Friedensrichter des Cantons Winnweiler, indem er die Verhaftung des Herrn Fein in dem dortigen Gefängnisse für ungesetzlich erklärte und die Freilassung desselben befahl, den Geist der gesetzlichen Garantieen der persönlichen Freiheit mit reiner Einsicht erkannt, und insbesondere die Verfügungen des Art. 616 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren vollkommen richtig angewendet und somit eine eben so pflicht- als rechtmäßige Ordonnanz erlassen habe.

II. Beantwortung der zweiten Frage.

Die von dem Generalprocurator aufgestellte Behauptung: kein Fremder dürfe sich, ohne Erlaubniß der Regierung, im Inlande aufhalten, ist keine andere, als die Behauptung:

Kein Fremder könne, ohne ſolche Erlaubniß, im Inlande Eigenthum beſitzen, noch ſich vor inländiſchen Gerichten vertheidigen, obſchon er ſich vor dieſelben laden laſſen muß; eine Behauptung, welche nur mit der Lehre vom Strandrecht, nicht aber mit irgend einer civiliſirten Geſetzgebung und auf keinen Fall mit derjenigen des Rheinkreiſes, in Zuſammenhang gebracht werden kann.

Der Fremde kann, nach dem Civilgeſetze des Rheinkreiſes (Art 14), vor das inländiſche Gericht geladen werden, ſelbſt wegen Verträgen, die er in ſeiner Heimath mit einem Inländer abſchloß. Darf ihm die Regierung den Eintritt in das Inland verweigern, ſo kann er nicht vor dem Gericht erſcheinen und muß ſich ungehört verurtheilen laſſen. »Ein »Anwalt ſoll ihn vertreten«: dazu iſt doch wohl erforderlich, daß er ihn kennen lerne, ſehe, unterrichte; und dann, kann ihn ein Anwalt nicht in jeder Sache vertreten: in Handelsprozeſſen ſind keine Anwälte zuläſſig (C. pr. 414), die Parteien ſollen perſönlich erſcheinen (421 ib.), eben ſo vor dem Vermittelungsamte (53 ib.), oder durch Specialbevollmächtigte; wenn nun aber der Fremde Niemanden kennt, dem er ſeine Vollmacht geben und der ſolche annehmen mögte, — und der Fall iſt doch für einen Fremden, der, nach der Hypotheſe, das Inland niemals hat betreten dürfen, ſo undenkbar nicht, — ſo iſt ihm keine Möglichkeit gegeben, der ungerechteſten Verurtheilung auszuweichen, und, in Folge derſelben, der gerichtlichen Plünderung alles Eigenthums, das er im Inlande beſitzen mag (art. 3 c. c.), zu entgehen.

Der Fremde wird zu einer Erbſchaft im Inlande zugelaſſen, wenn die Inländer auch im Vaterlande des Fremden erbfähig ſind (c. c. 726); das Geſetz geſtattet jedem, dem eine Erbſchaft angefallen iſt, alſo auch dem Fremden, dieſelbe nur sous bénéfice d'inventaire anzunehmen (793

ml. ib.); in diesem Fall ist der Erbe verpflichtet, ein Inventar errichten zu lassen, wozu ihm das Gesetz eine Zeitfrist von drei Monaten gestattet; nach Ablauf derselben darf er sich noch 40 Tage Zeit nehmen, um alle active und passive Bestandtheile der Erbschaft kennen zu lernen und sich für die Annahme oder Ausschlagung derselben zu entschließen (795 ib.); hat er, nach Ablauf dieser Fristen, die er nach Bedürfniß verlängern lassen kann (800 ib.), die Erbschaft sub beneficio angenommen, so ist er verpflichtet, die Güter derselben zu verwalten, nach vorgeschriebenen Formen zu veräußern, den Erlös unter die Gläubiger, nach gerichtlicher Rangordnung, zu vertheilen, Rechnung abzulegen, ꝛc. ꝛc.

Wie ist die Erfüllung aller dieser — nicht blos Rechte, sondern Verbindlichkeiten, ohne persönlichen Aufenthalt da, wo solche zu erfüllen sind, möglich?? Durch Bevollmächtigte? abgesehen von der schon berührten Schwierigkeit, da, wo der Fremde Niemand kennt, einen Vertrauten zu finden — läßt sich jede Angelegenheit durch einen Dritten verrichten? Kann man überlegen, wählen (Art. 795), durch einen Andern als sich selbst?

Ein Fremder darf im Inlande Grundeigenthum besitzen (c. c. Art. 3 und 726, 11, Indig. Edict §. 13): das Eigenthum ist das Recht, „eine Sache auf die unbeschränkteste Weise zu benutzen" (c. c. 544), also ohne die Beschränkung, einer Erlaubniß der Regierung zu bedürfen: gehört nun aber zum unbeschränktesten Genusse eines Guts, eines Hauses, nicht das Recht, darauf zu verweilen, es zu bewohnen??

Der Fremde darf, wie das Eigenthum selbst, um so mehr noch den Nießbrauch, das Genuß- und Bewohnungs-Recht daran besitzen: diese letztern Rechte können

aber nur persönlich ausgeübt werden (631. 634 ib.), eine Vertretung durch einen Dritten ist dabei gar nicht möglich: wie ist aber die persönliche Ausübung des Rechts, ein inländisches Haus zu bewohnen, anders als durch persönliche Anwesenheit im Inlande denkbar?

Es wäre leicht, diese Beispiele ins Unendliche zu vervielfältigen; und alle diese ausdrücklichen, unzweideutigen Gesetzes-Texte müßten übertreten, alle daraus fließende natur- und privatrechtliche Verhältnisse verletzt werden, um der Regierung eine Befugniß zuzusprechen, welche in keinem Gesetze geschrieben steht!

Nein, der Fremde ist im Rheinkreise kein rechtloser Paria, das inländische Gesetz kein Strandrecht, und die Staatsregierung hat, ungeachtet der Zustimmung der Generalprocuratur, noch nicht den Vortheil, Handlungen der Willkühr und der Rohheit in diesem Kreise für gesetzmäßig ausgeben zu können!

Ein Ausländer bedarf nur dazu der königlichen Autorisation, um ein inländischer Staatsbürger zu werden; nur dann, wenn er aufhören will, seiner Nation anzugehören, um sich als Mitglied des inländischen Staats aufnehmen zu lassen. So lange der Fremde nicht baierischer Staatsbürger werden, sondern seinem eignen Vaterlande angehörig bleiben will, bedarf er zum Eintritt in das Inland und zum Aufenthalt in demselben keiner königlichen Ermächtigung, sondern, wie der Inländer selbst, lediglich nur der Beobachtung der inländischen Sicherheits- und Polizei-Gesetze; nur in Betreff des größern oder geringern Umfangs von Privat-Rechten, welche der Fremde im Inlande genießt, macht es einen Unterschied, ob er

mit oder ohne königliche Ermächtigung das Inland bewohne. Der Art. 11 c. c. erklärt, daß der Fremde im Inland zum Genuß derſelben Civil-Rechte zugelaſſen ſey, welche, durch die Verträge ſeiner Nation, dem Inländer geſtattet ſind; der Art. 13 verfügt: daß der Fremde, welcher mit königlicher Ermächtigung das Inland bewohnt, alle bürgerlichen Rechte zu genießen habe: das Geſetz geſtattet alſo offenbar einen Aufenthalt im Inlande ohne königliche Bewilligung, und einen ſolchen mit königlicher Bewilligung, weil es für jenen Fall, wie für dieſen, einen beſondern Umfang zu genießender Civilrechte bezeichnet: nun aber iſt das Recht, ſich irgendwo perſönlich befinden zu dürfen, die erſte Bedingung der Möglichkeit, daſelbſt irgend einen Umfang von Rechten, wie klein oder wie groß er ſey, genießen zu können: vor aller weitern Unterſuchung, welches denn die einzelnen Civil-Rechte ſeyn mögen, die der Fremde ſelbſt in der ungünſtigſten Suppoſition anzuſprechen habe, iſt alſo augenfällig, daß ihm das Recht des perſönlichen Aufenthalts vor Allem zuſtehe, weil ohne dieſes die Ausübung gar keines andern Rechtes denkbar iſt.

Allein, nicht nur der Fremde, der mit königlicher Ermächtigung das Inland bewohnt, und derjenige, mit deſſen Nation Verträge geſchloſſen ſind, ſondern auch derjenige Fremde, über deſſen Verhältniſſe im Inland gar keine Staatsverträge beſtehen, iſt dennoch zur Ausübung mehrfältiger Rechte und folglich vor Allem des perſönlichen Aufenthalts-Rechts, befugt, nämlich:

1) aller natürlichen Rechte, da die Art. 11 und 13 die Bedingung der Staatsverträge oder der königlichen Ermächtigung nur zur Ausübung der Civil-Rechte d. h. derjenigen Rechte erfordern, welche erſt durch die poſitiven

Geſetze eines Staats geſchaffen worden ſind, und ohne dieſe nicht exiſtiren würden; das Recht auf individuelle Freiheit, d. h. auf die Wahl ſeines Aufenthalts, ſo wie das Recht auf Eigenthum, Sicherheit, auf Widerſtand gegen Unterdrückung, ſind aber natürliche und keine Civil-Rechte (Décl. des droits vom 14. September 1791, Art. 2) *); deren einige ſogar dem bürgerlich Todten (c. c. 33.) d. h. demjenigen, welchem gar kein Civil-Recht mehr zuſteht, geſichert ſind.

Von den in den Art. 11 und 13 aufgeſtellten Bedingungen iſt alſo die Ausübung dieſer natürlichen Rechte und folglich vor Allem die Bedingung ihrer Möglichkeit, d. h. das Recht des perſönlichen Aufenthalts im Inlande, unabhängig, und bleibt, nach wie vor allem Civil-Geſetze, jedem Fremden als »droit sacré et inaliénable de l'humanité« (D. v. 6. — 18. Aug. 1790) zuſtändig.

Sodann hat das Geſetz ſogar

2) ein eigentliches Civil-Recht jedem Fremden, abgeſehen von Staats-Verträgen wie von königlicher Ermächtigung, zugeſtanden; das Recht nämlich, vor Gericht klagend aufzutreten (jus standi in judicio.), Art. 15 c. c.; wovon, wie ſchon vielfältig bemerkt worden, das Recht der perſönlichen Anweſenheit die nothwendige Bedingung iſt.

Auf die auffallend irrthümlichſte Weiſe hat demnach der Generalprocurator aus der Verfügung des Art. 13, daß derjenige Fremde, der mit königlicher Ermächtigung

*) Art. 2. »Der Zweck jeder Staats-Geſellſchaft iſt die Erhaltung der natürlichen und unverjährbaren Rechte des Menſchen. Dieſe Rechte ſind: Freiheit, Eigenthum, Sicherheit und Widerſtand gegen die Unterdrückung.«

das Inland bewohnt, alle Civil-Rechte genieße, die Folgerung gezogen: daß ohne königliche Bewilligung einem Fremden gar kein Recht, nicht einmal das Recht des persönlichen Aufenthalts, im Inlande zuständig sey; für welchen Fall wäre denn die Verfügung des Art. 11 erlassen, wenn ohne königliche Ermächtigung für den Fremden von der Ausübung irgend eines Rechts im Inlande gar keine Rede seyn könnte?

Man wiederholt es, aus einem zweifachen Gesichtspunkt kommen die Verhältnisse des Fremden zum Inlande in Betracht: entweder will der Fremde sich blos im Inlande aufhalten, ohne Staatsbürger werden zu wollen: für diesen Fall ist die Verfügung des Art. 11 erlassen, und der Fremde bedarf hier nicht mehr einer königlichen Ermächtigung, als dieser Art. davon spricht; oder der Fremde will inländischer Staatsbürger werden und nicht mehr seiner eignen Nation angehörig seyn: von diesem Falle handelt der Art. 13, und hier schien (abweichend von der bisherigen Verfügung der Constitution vom Jahr VIII, Art. 3) eine königliche Bewilligung erforderlich. Der Grund dieses Unterschieds in dem einen und in dem andern Falle ist augenfällig: im ersten Falle ist von einer Befugniß der Regierung, dem Ausländer den Aufenthalt im Inlande zu verweigern, deßwegen keine Rede, weil der Staat dieser Maßregel nicht bedarf, indem schon seine Sicherheits- und Polizeigesetze, welchen der Fremde unterworfen ist (Art. 3), den Staat hinlänglich gegen jeden möglichen Nachtheil dieses Aufenthalts schützen. Nur für das Interesse des Staats aber, und nicht für die Privatlaune der Regierenden, sind die Gesetze erlassen; mag daher der Aufenthalt eines Fremden der Letztern noch so mißfällig seyn, — ist er dem Erstern nicht nachtheilig,

d. h. übertritt er deſſen Sicherheits- und Ordnungsgeſetze nicht, ſo beſteht kein rechtlicher Grund gegen die Fortdauer ſeines Aufenthalts; und verſtößt der Fremde gegen irgend ein Geſetz, ſo bedarf es nur der Gerichte, und nicht der Willkühr, um allem Nachtheil zu ſteuern.

Andere Betrachtungen erheben ſich aber in dem Falle, wo ein Ausländer inländiſcher Staatsbürger werden will. Einem Staatsbürger ſteht die Theilnahme an den politiſchen Rechten (der Wahlen, der Geſetzgebung, ꝛc.) zu; der Eintritt eines Fremden in dieſe höhere Sphäre könnte dem Staat Nachtheile bereiten, wogegen kein poſitives Geſetz zu ſchützen vermögte. Man ſetze nur den Fall, der Fremde ſey Mitglied einer dem Inlande feindlich geſinnten Herrſcherfamilie; wie nachtheilig könnte der Einfluß deſſelben, als Mitglied einer der Staatsgewalten, dem Inlande werden, ohne daß es möglich wäre, das Einwirken deſſelben, durch Sicherheits- oder Polizeigeſetze unſchädlich zu machen? Für ſolche Fälle mogte es daher rathſam ſcheinen, eine arbitrirende Würdigung aller beſondern Verhältniſſe des ſich zur Aufnahme als Staatsbürger darſtellenden Fremden eintreten zu laſſen; deßwegen wurde hier die Genehmigung der Staatsregierung zur Aufnahmsbedingung gemacht, weil dieſelbe hier, aber auch nur hier, nothwendig ſchien.

Auf dieſe Bedeutung der Art. 11 und 13, auf dieſe gänzliche Verſchiedenheit der Fälle und die Unanwendbarkeit des Art. 13 und der darin erwähnten königl. Bewilligung, dann, wenn nicht von der Aufnahme eines Fremden zum Staatsbürger die Rede iſt, hätten den Generalprocurator die eignen Worte des Redners, den er als Auctorität für die entgegengeſetzte Meinung angeführt hat, aufmerkſam machen ſollen: »Die Nation kann nicht gezwungen wer-

»den, in die Zahl ihrer Staatsangehörigen einen »Ausländer aufzunehmen, der ihr mißfällt«. Der Redner ſprach alſo ſichtlich von dem Falle, wo der Fremde nicht als Fremder das Inland bewohnen, ſondern als Staatsbürger demſelben angehören will; von dieſem nämlichen Falle ſpricht auch das, ſo irrig allegirte, Staatsrathsgutachten vom 20. Prairial XI, welchem, buchſtäblich, nur die Frage zur Unterſuchung vorlag: »Ob der »Fremde, der franzöſiſcher Bürger werden will, »der Verfügung des Art. 13 des C. C. unterliege«; daß die bejahende Antwort des Staatsraths ſich nicht über einen andern, als den vorgelegten, Fall ausdehnen ſollte, liegt in der Natur der Sache; wer das noch durch eine ausführliche Diſſertation beſtätigt ſehen will, möge Merlins *Rép.* „Domicile“ tome 16, pag. 192, nachleſen.

Mit ganz ausdrücklichen Worten erklären es aber die Redner der Regierung ſelbſt und des Tribunats, Treilhard und Gary, in den Motiven und Berichten über dieſen Geſetzestitel. Folgendes ſind die Worte des Letztern:

»Ich gehe zur dritten Claſſe der im Auslande gebornen Individuen über; es ſind diejenigen, die von ausländiſchen Eltern geboren ſind: dieſe ſind es, die im eigentlichen Sinne Fremde heißen«.

»Ihr Schickſal iſt durch zwei Verfügungen des Getzesentwurfs regulirt: die eine iſt im Art. 11, die andere im Art. 13 enthalten.«

»Der Art. 11 iſt folgenden Inhalts: »Der Fremde genießt in Frankreich eben der Civilrechte, welche die Nation, zu welcher er gehört, den Franzoſen durch Verträge eingeräumt hat, oder einräumen wird.

»Der Art. 13 verfügt: »Der Fremde, dem der Kaiſer erlaubt hat, ſeinen Wohnſitz in Frankreich

aufzuſchlagen, genießt, ſolange er daſelbſt wohnen bleibt, aller Civilrechte.«

»Sie ſehen, daß in der erſten dieſer Verfügungen von demjenigen Fremden die Rede iſt, welcher Frankreich fremd bleiben will; und in der zweiten von dem Fremden, der franzöſiſcher Bürger werden will.«

Man mußte demnach den Art. 11 überſehen, den Art. 13 verletzen und den ausdrücklichen Erklärungen der Geſetzgeber ſelbſt widerſprechen, um die Behauptung aufzuſtellen, die im Art. 13 angeführte königl. Ermächtigung ſey dem Fremden auch dann nothwendig, wenn er im Inlande nur wohnen, keineswegs aber inländiſcher Staatsbürger werden will.

Man hat für die irrthümliche Behauptung des Gegentheils unter andern auch bisweilen folgende Worte des letztern der obigen Redner, (*Gary*) am Schluß der angeführten Stelle, geltend machen wollen:

»Ich bemerke, in Betreff des Art. 13, daß »gegen die Verfügung, der Fremde könne nur mit »Ermächtigung der Regierung ſeinen Wohnſitz in »Frankreich aufſchlagen, kein Einwurf vorliegt. Es »iſt eine Maßregel der Sicherheit und der Polizei, »ebenſowohl als eine legislative Verfügung. Die »Regierung wird ſich derſelben bedienen, um die »Verderbtheit zurückzuſtoßen, und ausſchließlich die »nützlichen und tugendhaften Menſchen aufzuneh»men, welche ihrer Adoptiv-Familie eine Ge»währſchaft darbieten.«

Die aus dem Zuſammenhang geriſſenen Worte: »der Fremde könne nur mit Ermächtigung der Regierung ſeinen Wohnſitz in Frankreich nehmen« ſollten dann gegen jeden

Fremden, ob er Inländer werden wolle oder nicht, die Nothwendigkeit einer königl. Ermächtigung, um im Inlande wohnen zu dürfen, beurkunden. Dabei übersah man aber

1) daß diese Worte ausdrücklich in Beziehung auf Art. 13 gesagt werden, von welchem der Redner, im Eingang, erklärt hat, daß derselbe lediglich von demjenigen Fremden spreche, der französischer Bürger (Inländer) werden will: die Bemerkung, daß eine königl. Ermächtigung nöthig sey, bezieht sich also nur auf diesen;

2) den am Schluß befindlichen Ausdruck »Adoptiv-Familie: dieser bezeugt offenbar, daß hier von demjenigen Fremden die Rede ist, welcher Mitglied des Staats werden, in die Staatsgenossenschaft aufgenommen werden will: auf welchen Fall allein sich demnach die Nothwendigkeit einer königl. Ermächtigung beschränkt.

Die baierische Staatsverfassung enthält, rücksichtlich der Fremden, ähnliche Verfügungen wie die Gesetzgebung des Rheinkreises: der §. 8, Tit. IV, und die §§. 4, 5, 13, 16 — 19 des Indigenatsedicts gestatten demselben ebenfalls, ohne königl. Bewilligung, das Recht, im Inlande Eigenthum zu besitzen, Handel und Fabriken darin anzulegen und sich um anderer Zwecke willen frei und ungehindert darin aufzuhalten; man hat sich aber in der gegenwärtigen Ausführung der Ungesetzlichkeit sowohl des Verfahrens der Kreisregierung, als der Lehre, welche zur Rechtfertigung derselben von dem Generalprocurator aufgestellt worden ist, um deßwillen nur auf die Gesetzgebung des Rheinkreises gestützt, weil diese dem durch solche Handlungen und Attentate Verletzten zugleich auch strafrechtliche Hülfe und civilrechtliche Entschädigung zusichert *),

* Art. 114. »Wenn ein öffentlicher Beamter, ein Agent oder Angestellter der Regierung irgend eine willkührliche, und entweder die

zu deren Verleihung wirkliche Gerichte bestehen, während das Verfassungsgesetz, zur Zeit noch, gegen die Verletzungen desselben keine wirksame Garantie darbietet.

Von einer Berufung auf den Fürsten-Assecuranzvertrag, den man die deutsche Bundesacte nennt, konnte aber, zum Behuf der Nachweisung eines Menschenrechts, natürlich keine Rede seyn.

Um die widerrechtliche Anmaßung der Regierung, einen Fremden »ohne Weiters« über die Gränze führen zu lassen, zu rechtfertigen, beruft sich der Generalprocurator auch auf ein Gesetz vom 23. Messidor III. Wie passend die Anführung dieses Gesetzes sey, beurkundet schon die Ueberschrift desselben:

»Decret, welches den Fremden, die in den mit der Republik im Kriege befindlichen Ländern geboren sind, gebietet, Frankreich zu verlassen, wenn

---

individuelle Freiheit, oder die staatsbürgerlichen Rechte eines oder mehrerer Bürger, oder die Reichsverfassungen verletzende Handlung befohlen oder verrichtet hat, so soll er mit bürgerlicher Entehrung bestraft werden. — Beweist er gleichwohl, daß er in Sachen, die zum Machtkreise seiner Obern gehören, und in deren Hinsicht selbigen hierarchischer Gehorsam geleistet werden mußte, auf ihren Befehl gehandelt hat, so ist er von der Strafe befreit, womit in diesem Falle einzig die Obern, die den Befehl gegeben haben, belegt werden sollen.«

Art. 117. »Ersatz des Schadens und entbehrten Gewinns, worauf wegen der im Art. 114 ausgedrückten Eingriffe etwa erkannt werden könnte, soll entweder im peinlichen Prozesse, oder im Civilwege begehrt, und bei Bestimmung desselben auf die Person, auf die Umstände und auf den erlittenen Nachtheil Rücksicht genommen werden; besagter Ersatz darf jedoch in keinem Falle, und welches auch immer das gekränkte Individuum seyn mag, unter fünf und zwanzig Franken für jeden Tag gesetzwidriger und willkürlicher Verhaftung und für jedes Individuum seyn.«

sie nicht vor dem 1. Januar 1792 schon darin wohnhaft waren.«

Dieses Decret, obschon für den Fall des Kriegs und gegen die Feinde des Landes erlassen, ist dennoch soweit davon entfernt, der willkührlichen Feindseligkeit gegen Fremde zum Stützpunkte dienen zu können, daß dasselbe vielmehr das Gesetz der Gastfreundschaft auf das feierlichste anerkennt: denn selbst die Bürger der gegen Frankreich Krieg führenden Länder durften in Frankreich bleiben, wenn sie schon vor Ausbruch des Kriegs darin befindlich waren; von den Bürgern neutraler Länder verstand sich das ohnehin von selbst: den erstern sollte deßwegen eine Sicherheitskarte, mit der Ueberschrift: »Gastfreundschaft, Sicherheit« und den letztern eine ähnliche mit derselben Ueberschrift und dem Zusatze: »Brüderschaft« behändigt werden. (Art. 7.)

Der von dem Generalprocurator citirte Art. 9 dieses Decrets verfügt lediglich: daß jeder Fremde bei seiner Ankunft an der Gränze Frankreichs der Municipalität seinen Paß abzugeben habe, welcher dem Sicherheitsausschuß (eines der dermaligen Regierungscomites) sogleich zum visa eingesendet werden soll: unterdessen bleibe der Fremde, auf eine provisorische Sicherheitskarte, unter der Obhut der Municipalität. Sobald der Paß visirt war, dann trat die Verfügung des Art. 7 ein, wonach die provisorische Sicherheitskarte in eine definitive umgewandelt wurde. Wo fand der Generalprocurator in diesem Decrete, welches sogar im Kriege und gegen die Bürger feindlicher Länder die Gastfreundschaft ehrte, irgend einen Anhaltspunkt für die Lehre der rohen Feindseligkeit und Gewalt selbst gegen die stammverwandten Genossen verbündeter Staaten?

Am würdigsten schließt er aber diese Lehre mit folgendem Grunde:

»Ueberhaupt geschah es da (in Frankreich) oft, und geschieht dermalen noch, daß Ausländer, deren Aufenthalt man nicht dulden will, ohne weiters (!!) ausgewiesen oder über die Gränze geführt werden.

»Nach allen obigen Verfügungen (also auch dieser letztern!!) kann der königl. Staatsregierung die Befugniß nicht bestritten werden, Ausländer, die ohne Erlaubniß sich im Lande aufhalten, anzubefehlen, sich wegzubegeben, und sie nöthigen Falles über die Gränze bringen zu lassen.«

Eine wahrhaft nachahmungswürdige Autorität, die des Gouvernements eines Charles X und eines Perier! und doch schämte sich das erstere jeder Gastfreundschafts-Verletzung selbst gegen einen, wegen Carbonarism verurtheilten Ausländer (Gallotti); und der Letztere, weit entfernt, sich nach den Gesetzen seines Landes für befugt zu halten, den Fremden als Landstreicher zu behandeln und ihm »ohne weiters« den Eintritt und Aufenthalt in Frankreich zu versagen, erkennt selbst in diesem Augenblick an, daß die Regierung, um den Aufenthalt sogar derjenigen Classe von Fremden, welche sie, in Folge politischer Verhältnisse, für sehr gefährlich hält, — nicht verwehre, sondern nur auf bestimmte Orte beschränken zu dürfen, eines neuen, ausdrücklichen Ausnahmsgesetzes bedürfe. (Vide Gesetz über politische Flüchtlinge).

Welche Grundsätze, rücksichtlich der Fremden, in Frankreich als Gesetz bestehen, erklärt bei der Berathung über das vorgeschlagene Ausnahmsgesetz ein Redner der Deputirtenkammer auf folgende Weise:

»Der Fremde, der die gastfreundliche Erde Frankreichs

»berührt, ist nur den Gesetzen unterworfen; ge»nießt er einer Unterstützung aus den Händen der »Regierung, so kann er, wenn er ihr mißfällt, diese »Unterstützung verlieren; aber er tritt dann sofort »in das allgemeine Recht zurück, und hat keinen an»dern Herrn als das Gesetz. Verübt der Fremde »ein Verbrechen, ein Vergehen, irgend eine Uebertre»tung, so sind die Gesetze da, die Richter wachen, »der Schuldige wird bestraft, und die Ruhe der Ge»sellschaft bleibt ungestört. So lautet das Recht, »dabei muß es bleiben; jede Ausnahme wäre unnütz »für die öffentliche Ruhe, und unrühmlich für das »Vaterland. Dieses Recht muß Euch genügen gegen »Fremde, die darum verbannt sind, weil sie Euern »Grundsätzen und Euerm Beispiele folgten; da es »ja der Restauration genügt hat, gegen »Fremde, welche als Feinde ihrer Grundsätze, als »Störer ihrer Ruhe, verfolgt worden waren.« (Sitz. v. 9. April 1832, Garnier-Pagès).

Es waren also würdigere Beispiele in der französischen Gesetzgebung zu finden, als der Generalprocurator zu Gunsten der Willkühr darin gesucht hat; zu keiner — weder der schrecklichsten noch der unrühmlichsten — Epoche dieser Gesetzgebung, hat es so sehr darin an Gesittung, Menschlichkeit und Bildung gefehlt, daß man den Fremden mit dem Landstreicher verwechselt, den Stammverwandten als Vagabund behandelt und auf den Mann von achtbarer Herkunft, von geistiger Auszeichnung »ohne weiters« die Verordnung über — Schübline *) angewendet hätte! —

*) Es ist buchstäblich wahr, daß im verweisenden Schreiben des Staatsprocurators das Verfahren gegen Herrn Fein auf den

Nein, auf dieſem Wege — das bezeugt heute laut die tauſendſtimmige Proteſtation des ganzen Kreiſes — wird das Ziel der Ruhe, der Achtung vor den Organen der Staatsgewalt nicht erreicht; nicht durch die rohen Zugriffe einer unwiſſenden Polizei, noch durch das vornehme Herabherrſchen eines feindſeligen Amtsdünkels, läßt ſich der drohende Geiſt dieſer Tage bannen; nur durch beſcheidene Achtung vor jedem Recht, durch gewiſſenhaftes Enthalten vor jeder Geſetzwidrigkeit, durch ſchnellen, muthigen Schutz gegen jede Verletzung befreundet ſich der erzürnte Geiſt, vor dem die Willkühr zerſchellt und die ungerechte Gewalt wie Scherben zerbricht!

Schüler. Savoye. Geib.

Grund einer Verordnung v. 2. Decemb. 1817, über Vagauten und Schübluge, für geſetzlich erklärt wird; und eben ſo wahr, daß dieſer rühmlich bekannte junge Schriftſteller, — für deſſen Freilaſſung ſich die achtbarſten Bürger zur perſönlichen Gewähr erboten und die vorzüglichſten Bewohner Neuſtadts, durch beſondere bis in das Ausland nachgeſendete Abgeordnete, auf das Kräftigſte verwendet haben, — auf dem Transport, in die Regiſter der Gefängnißhüter, als Vagabund eingeſchrieben worden iſt! —

Deutſcher Preßverein.

Subſcriptionen in Landau.

Erſte Liſte. B.

Ludwig Höffling, Buchbinder, 6 kr. G. M. Brück, Vater, 12 kr. J. J. Krauß, Seiler, 6 kr. Ludwig Schupp, Metzger, 6 kr. Franz Ott, Sattler, 6 kr. Ludwig Jooß, Zeugſchmidt, 8 kr. Rupp, Wirth, 6 kr. G. Otterbach, Seiler, 16 kr. B. M. Hitſchler, 12 kr. M. Holzhauſer, 6 kr. Fried. Koch, Zinngießer, 8 kr. Lautenſchläger, Kupferſchmidt, 12 kr. J. P. Weygandt, Gerber, 30 kr.

J. J. Weigel, Kirſchner, 12 kr. B. Kern, Kaufmann, 6 kr. Für die freie Preſſe, 6 kr. Pauli, Goldſchmidt, 6 kr. Für die Preſſe, 12 kr. Leonhardt Schneider, 8 kr. Th. Metzger. 6 kr. M. W., 4 kr. J. M., 4 kr. M. M., 4 kr. M., 4 kr. Für die freie Preſſe, 4 kr. Chriſtoph Klauß, senior, 8 kr. Namrip, 12 kr. G. für die freie Preſſe, 6 kr. J. M. Goll, Schloſſer, 6 kr. G. A. Lederle von Arzheim, 12 kr. J. N. Heiligenthal, 6 kr. J. J. Holzhauſer, 6 kr. P. J. Keßler, 20 kr. G. J. Holzhauſer, 6 kr. Conrad Koch, 6 kr. Laville, Kaufmann, 12 kr. M. Lotz, Färber, 6 kr. Jacques, 6 kr. J. L. Brück, 24 kr. J. L. Brück, junior. 18 kr. P. Lauterbach, 6 kr. Lang, 4 kr. W. Wolff, 15 kr. N. N., 15 kr. Jacob Höfele, 6 kr. J. G. M. Brück, Sohn, 12 kr. Nicolaus und F. L. Brenner von Bergzabern, 40 kr.

Zweite Liſte S.

Fried. Schneider, Kaufmann, 1 fl. L. Trauth, Tabaksfabrikant, 1 fl. Fr. J. Schneider, Bierbrauer, 1 fl. Fr. Knoderer, Gerber, 1 fl. Pour la liberté & la presse, 1 fl. Th. G. Augu, Kaufmann, 1 fl. L. Schneider, Kaufmann, 1 fl. G. Schneider, Bierbrauer, 20 kr. J. Trapp, Kaufmann, 30 kr. F. Regenauer, Gutsbeſitzer, 1 fl. 30 kr. L'union fait la force R. F., 15 kr. Walter, Tabaksfabrikant, (honci soit qui mal y pense.) 1 fl. Chr. Köbig, 12 kr. G. F. Müller, Kaufmann, 1 fl. J. W. Becker, 24 kr. Heinrich Jacob Stengel, 30 kr. Jacob Klein, 30 kr. J. G. Schmenck, 24 kr. Ein Unbekannter, 12 kr. Jean Lantz, 12 kr. G. H. Trapp, 20 kr. Ch. Krauß, 6 kr. Fried. Heydenreich, 6 kr. J. G. Seng, Conditor, 12 kr. J. J. Rauſer, Preßfreiheit und Völkerbund, 36 kr. J. P. Heitz, 36 kr. Chriſtoph Jelito, Buchbinder, 24 kr. Ein Unbekannter, bei J. J. R. zu erheben 18 kr. Ein Unbekannter, B. G. 30 kr. Friedrich Heilsberg, Sohn, 24 kr. Friedrich Gander, Sattler, 12 kr. Heinrich Grieß, Glaßer, 12 kr. Eichborn, als ganzer Beitrag, 1 fl. 21 kr.

Dritte Liſte L.

N. B. C. K. 12 kr. J. M. Weygandt, Müller, 20 kr. L. Deidesheim, Sprachlehrer, 12 kr. J. Chriſtoph Clauß, Seifenſieder, 12 kr. J. B. Arnaud, Kaufmann, 12 kr. F. J. Gerhard, Wirth, 12 kr. L. Lutz, Metzger, 12 kr. F. Baland, 12 kr. Ph. Weigel, Bäcker, 6 kr. J. Jacob Schneider, Metzger, 9 kr. Heinrich Adam,

6 kr. Georg Trauth, Schuhmacher, 6 kr. Joh. Ludwig Klein, Metzger, 18 kr. G. M. Kiefer, Bäcker, 12 kr. J. M. Knobloch, Gerber, 18 kr. Gautter, Strumpfweber, 6 kr. J. D. Kiefer, Bäcker, 12 kr. Michael Schneider, Seifensieder, 6 kr. Friedrich Herrmann, 4 kr. Daniel Schott von Knittesheim, 12 kr. J. T. Schleyer, Gärtner, 12 kr. Bernhard Schwenck, Metzger, 8 kr. Heinrich Schech, Barbier, 6 kr. Conrad Völker, Bäcker, 6 kr. H. D. Wendland, Gärtner, 12 kr. G. F. Rebstock, Kiefer, 6 kr. Carl Bieque, Stiefelmacher, 6 kr. Jacob Sohn, Handelsmann, 6 kr. J. J. Schmar, Kleidermacher, 12 kr. E. Guth, Instrumentenmacher, 6 kr. Carl Borelle, Schneider, 6 kr. Andreas Schimpf, Bäcker, 6 kr. Joh. Ludwig Schneider, Schaafhändler, 12 kr. Jos. Weiß, Handelsmann, 6 kr. J. C. Heynemann, Bürstenmacher, 6 kr. Anton Walter, Schneider, 6 kr. Geropp, 12 kr. G. Trapp, Friseur, 12 kr. Ludwig Kuhn, Bäcker, 6 kr. Theodor Eckel, Sohn, 24 kr. G. H. Ibig, Bäcker, 12 kr. Zusammen monatlich, 33 fl. 45 kr.

Gemeinde Peppenkam, von fünf Gemeindegliedern monatlich 15 kr.

Von 86 Studenten der Hochschule zu Erlangen, monatlich 17 fl.

Eine Gesellschaft in einer Stadt des Herzogthums Nassau's monatlich 2 fl. 34 kr., mit nachstehendem Begleitungsschreiben

»Wenn auch nur eine kleine Zahl, und darum mit Betrübniß — nicht wegen dieser, sondern über den Geist, der die größere darniederhält, treten wir festen Sinnes, durch unsern Muth zu ersetzen, was an jener abgeht, heran, uns zu unsern Brüdern in des zweiten heiligen Krieges Reihen einschreiben zu lassen.

»Wir wollen es uns keineswegs verhehlen, um nicht desto bitterer hernach getäuscht zu werden, welch abergläubische Furcht von unten, und zwingherrischer Seelenalp von oben, wie verbündet von Frankfurt, so nochmals einzeln von jeder Residenz die Gemüther ängstigt, daß in unbewußter Dämmerung doch nie ein Bild des Höhern aufgehe; und wir müssen es bekennen, daß wenn auch Jeder fühlt: so kanns nicht bleiben, doch noch die Wenigsten erkennen, was denn werden müsse. Aber wie kann es denn anders werden, als durch festes, warmes Aneinanderschließen wenigstens derer, die jetzt gleichge-

ſinnt ſind, ob endlich vielleicht die ſchwere deutſche Maſſe anders als durch fremde Waffennoth zum Selbſtbewußtſeyn aufgerüttelt werden könne, und ob vielleicht der Gleichgeſinnten vereinte Gluth mit der ſtrahlenden freien Preſſe und allverbreiteter, beſonderer perſönlicher Anregung ſie durchdringe.

»Darum iſt es fern, von uns zu wähnen, mit dieſer Unterzeichnung, dieſen, wenigen Kreuzern, genug gethan zu haben: ſie ſeyen nur ein Zeichen, daß wir, wie die Fürſten zur Dauer, auch uns verbünden zu freiem fröhlichem Anfang.

Ja Alle, die zum Vereine treten, müſſen, was ſie ſind, Brüder ſeyn, in engem rückhaltloſem Zutrauen zu langerſehnter Einheit feſtgeſchloſſen; unter uns wenigſtens ſoll eine öffentliche Meinung gelten, die den Ausſchlag gibt, und der hat den Geiſt nicht verſtanden, der wie C. C. Hoffmann zur Liſte in Darmſtadt ſchreibt, daß er das Ganze nicht wolle, weil er eines Einzelnen Ueberzeugung tadelt, da doch die Preſſe und das Blatt ſchon dem Volke gehören; — und es ſoll ſo unter uns ſeyn, wie wir wollen, daß es einſt unter Allen werde.

Deutſche, Freunde, wieder entſchließt ſich das in ſo vielen bittern Täuſchungen des Hoffens faſt entwöhnte Herz zu neuer Zuverſicht. O nehmt und gebt die treue Bruderhand, nicht abzulaſſen in Nähe und Ferne, in Wort und That, in Krieg und Frieden, bis das große Werk gelungen.

Ja, bis der Höllendamm zerborſten,
Reißen wir all mit vereinigter Macht.

Weitere Subſcriptionen in Mannheim.

Transport von Nro. 35 der deutſchen Tribüne, 2 fl. 30 kr. Wagner, Gaſtwirth, 15 kr. Gg. Ackermann, 15 kr. Joh. Ackermann, 12 kr. C. Neubecker, 6 kr. Henn, 1 kr. Gg. Huber, Adjunkt, 12 kr. Mein Lischen, 6 kr. Dav. Lauferth, 4 kr. Iſaak Decker, 4 kr. G. Bechtelsheimer, 10 kr. Joſ. Decker, 2 kr. Jac. Uhl, 2 kr. Heinr. Haury, 3 kr. Ch. Haury, 3 kr. L. Gaſſenberger, 6 kr. Joh. Böll, 15 kr. Z. Decker, 2 kr. Jac. Decker, 6 kr. Gg. Ackermann, sen. 6 kr. Lud. Graff, 12 kr. P. Tamerus, 2 kr. Joh. Molz, Knecht, 2 kr. And. Antz, Knecht, 2 kr. Dav. Decker, 1 kr. Ph. Vollmann, 4 kr. P. Becker, 3 kr. Salomon Schön-

feld, 3 kr. Für Freiheit und Licht ein Kind Gottes, 6 kr. Jacob Degen, 2 kr. Ph. Ad. Baab, 4 kr. Mart. Störg, Wirth, 6 kr. Heinr. Worſter, 6 kr. Ad. Eſpenſchied, 3 kr. Fried. App, 2 kr. C. Urban, 2 kr. Pet. Bertges, 3 kr. Wilh. Humann, 3 kr. Peter Decker, 2 kr. Ph. Seeg, 3 kr. Jer. Decker, 3 kr. Daniel Knauſt, 6 kr. Ad. Hopp, 2 kr. Ph. Flechſer, 15 kr. Mattern, Bürgermeiſter, 12 kr. Zuſammen monatlich, 6 fl. 41 kr.

Von einem Freunde der Preßfreiheit im Ober-Mainkreis, monatlich 24 kr.

Meiſenheim, von 85 deutſchen Vaterlandsfreunden, monatlich 17 fl. 42 kr.

Erlenbrunn, von 8 Freunden der Preßfreiheit, monatlich 29 kr.

St. Prozelten, S. K., monatlich 1 fl.

Dürkheim, von 65 Einwohner, monatlich 22 fl. 45 kr.

Aſchaffenburg, von einem Ungenannten, monatlich 1 fl., welcher ſeinen Beitrag pro März, April und Mai einſendete.

Weitere Subſcriptionen in Birkenfeld.

Transport von Nro. 55 der deutſchen Tribüne 7 fl. 18 kr. 10 Ungenannte aus der Geſellſchaft bei Fritſch, 1 fl. 45 kr. Zuſammen monatlich 9 fl. 3 kr.

Subſcriptionen in Gerhardsbrunn.

Michael Munzinger, jun., 18 kr. Jacob Munzinger, 18 kr. Michael Höh, 18 kr. M. Müller, 2 fl. 24 kr. Jacob Stahl, 18 kr. Valentin Munzinger, 18 kr. Valentin Höh, 18 kr. Adam Munzinger, jun., 24 kr. Valentin Müller, 1 fl. Daniel Schneider, 18 kr. N — 1, 2 fl. 24 kr. Nicolaus Müller, 36 kr. V. Reb, 20 kr. Adam Höh, 1 fl. Michael Munzinger, sen., 35 kr. Ad. Munzinger, sen., 24 kr. S. Seisler, 1 fl. N. 1 fl. 21 kr. Zuſammen für einhalb Jahr, 13 fl. 34 kr.